

URHEBERRECHT

für Hochschulmitglieder und -angehörige der
Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT URHEBERRECHTEN

PRÄAMBEL

Die Staatliche Hochschule für Musik Trossingen ist als zentrale künstlerische Ausbildungsstätte für Musik ein Ort, an dem vielfach künstlerische Leistungen entstehen und Kunstprojekte realisiert werden. Nicht selten werden diese Projekte von Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden und Lehrenden umgesetzt. Etwaig bestehende Unsicherheiten bei der Nutzung eigener und/oder fremder künstlerischer Leistungen birgt die Gefahr eines falschen Umgangs mit diesen Rechten und schafft das Risiko von Rechtsverletzungen.

Dieser Leitfaden informiert über den Umgang mit diesen Rechten und mindert das Risiko von Rechtsverletzungen. Es ersetzt keine rechtliche Beurteilung aller in Betracht kommenden Rechtsfragen, sondern dient als Einführung in die wichtigsten Vorschriften und Grundsätze. Hochschulangehörige werden darauf hingewiesen, dass Fragestellungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und künstlerischer Darbietungen im Zweifel rechtlich vorab geklärt werden müssen.

SIE SIND AUSÜBENDER KÜNSTLER.

§ 73 UrhG

Ausübender Künstler [...] ist, wer ein Werk [...] aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

Sie haben damit das Recht,

- als ausübender Künstler anerkannt, d.h. vor allem, als solcher genannt zu werden,
- zu verbieten, dass jemand Ihre Darbietung entstellt oder auf andere Weise beeinträchtigt,
- Ihre Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.
- den Bild- oder Tonträger anschließend zu vervielfältigen und zu verbreiten,
- öffentlich zugänglich zu machen,
- zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen oder erlaubterweise zugänglich gemacht worden sind.

Bevor Sie selbst Aufnahmen veröffentlichen, fragen Sie sich, ob Sie das auch nächstes Jahr noch tun würden – oder ob es nicht besser wäre, an dem Stück noch mal zu feilen.

SIE STEHEN OFT NICHT ALLEINE AUF DER BÜHNE.

Deshalb trifft das Urheberrecht differenzierte Regelungen, denn jeder beteiligte Künstler hat eigene Rechte und beurteilt anders, ob die Aufnahme was geworden ist und deshalb wert ist, öffentlich gezeigt zu werden. In manchen Fällen muss man sich der Auffassung anderer Beteiligter beugen:

§ 75 UrhG

Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

Was heißt denn „aufeinander Rücksicht nehmen“, wenn einer das Video gelungen findet und die anderen nicht? Entscheidet die Mehrheit? Nein, jedenfalls dann nicht, wenn die Aufnahme mit einer Vielzahl von Beteiligten entstanden ist. Ein Solist, der mit Orchester aufgetreten ist und zu dem Schluss kommt, dass er kein Engagement mehr bekommt, wenn jeder Intendant dieses Video im Internet findet, hat das Recht, die Veröffentlichung zu verbieten – oder das Video wieder löschen zu lassen. Das Chormitglied, das sich auf einem Video wiedererkennt und dort sieht, dass er im zweiten Satz rausgeflogen ist, hat wenig Aussicht, das Video löschen zu lassen.

Wenn aus dem Kontext erkennbar ist, dass es sich um eine im Studium entstandene Produktion im Rahmen der Lehre handelt, dann gelten andere Maßstäbe, als wenn sich Künstler am Markt behaupten müssen.

Bevor Sie selbst Aufnahmen veröffentlichen, fragen Sie nicht nur sich selbst, sondern auch die anderen Beteiligten. Setzen Sie die Zustimmung nicht voraus, nur weil die anderen ja mitbekommen haben, dass die Kamera lief. Aufnahmen, an denen Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, bedürfen vor der Veröffentlichung der ausdrücklichen Zustimmung. Bevor Sie Aufnahmen, die in Hochschulveranstaltungen entstanden sind, und an denen Dritte maßgeblich mitgewirkt haben, veröffentlichen oder für Bewerbungen, etc. nutzen, holen Sie bitte deren Zustimmung ein, um nicht deren Rechte, insbesondere gemäß § 75 UrhG, zu verletzen.

Die Hochschule nutzt die Aufnahmen, die von Hochschulveranstaltungen erstellt werden, zu ihrer eigenen Werbung. Sie verlieren Ihre Rechte an der Aufnahme dadurch nicht. Sie haben auch nach Erteilung Ihrer Einwilligung in Aufnahme und Sendung von Veranstaltungen, an denen Sie als ausübender Künstler beteiligt sind, das Recht, die weitere Verwertung im Rahmen der Bestimmungen des § 75 UrhG zu unterbinden. Wenn Sie also zu der Überzeugung gelangen, dass Ihr maßgeblicher künstlerischer Beitrag Ihr künstlerisches Fortkommen durch schlechte Aufnahmen oder deren Ausschnitte gefährdet, sprechen Sie bitte den Tonmeister an.

HONORARE

§ 78 UrhG

- (2) Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn
1. die Darbietung [...] erlaubterweise gesendet,
 2. die Darbietung mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder
 3. die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.
- (3) Auf Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der ausübende Künstler im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

Solange Sie an der Musikhochschule Trossingen studieren und wir Aufnahmen, die in Hochschulveranstaltungen gemacht werden, verwerten, zahlen wir Ihnen keine Vergütung. Wir zahlen an die jeweilige Verwertungsgesellschaft die geschuldeten Gebühren.

Die Hochschule erstellt im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 2 des Landeshochschulgesetzes einschließlich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben Ton- und Bildaufnahmen von Hochschulveranstaltungen. Diese Aufnahmen werden der Öffentlichkeit ohne Erwerbszwecke im Einzelfall zugänglich gemacht und verbreitet. Die Vergütung dieser Aufnahmen erfolgt gegenüber den Verwertungsgesellschaften, allen voran der GEMA. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des einzelnen an der Aufnahme beteiligten Studierenden oder Lehrenden besteht nicht.

§ 80 UrhG

- (1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. [...]

Wenn Sie selbst Musik schreiben und aufführen lassen, gelten für Sie die Rechte des Urhebers. Es lohnt sich, dass Sie sich auch mit diesen Rechten vertraut machen.

Neben den Rechten als Künstler betreffen Sie auch die allgemeineren Fragen des Persönlichkeitsrechts, allen voran das Recht am eigenen Bild. Denn die Hochschule wirbt mit Bildern und Filmen aus ihrer Arbeit. Wenn Sie im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen, dann werden Sie von der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich um Zustimmung zu Aufnahmen gebeten. Für die Alltagsfälle der Bildberichterstattung aus den Sälen lassen wir uns im Rahmen der Einschreibung Ihre Zustimmung geben. Wenn Sie diese Zustimmung ausdrücklich nicht geben wollen, dann bitten wir Sie darum, selbst auch dafür Sorge zu tragen, dass wir Aufnahmen von Ihnen nach aller Möglichkeit nicht veröffentlichen.